

## **Förderrichtlinien**

### **Alt- & Problemstoffsammelzentren**

---

#### **I. Allgemeines**

Derzeit werden in Kärnten rund 80 Alt- und Problemstoffsammelzentren betrieben, wobei nach Einschätzungen des Landes Kärnten in den kommenden Jahren weitere Anlagen zu errichten und an den Stand der Technik anzupassen sein werden. Aus diesem Grund beabsichtigt das Land Kärnten, die Kärntner Gemeinden bei der Mittelaufbringung für die Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren zu unterstützen.

#### **II. Förderungsempfänger**

Förderempfänger können ausschließlich die Kärntner Gemeinden oder juristische Personen sein, an denen eine oder mehrere Kärntner Gemeinden mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt sind, und deren Gesellschaftszweck auch die Förderung und Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren umfasst.

#### **III. Förderungsgegenstand**

- (1) Der Förderung unterliegt die Errichtung, Adaptierung und Erweiterung von Alt- und Problemstoffzentren.
- (2) Die zu fördernden Alt- und Problemstoffzentren müssen sich jedenfalls im Eigentum der Gemeinden bzw. im Eigentum einer juristischen Person im Sinne des Punkt II befinden und die rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

#### **IV. Art und Höhe der Förderung**

- (1) Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Errichtung eines Vorhabens im Sinne des Punkt III anfallen. Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie sowie der sonstigen Finanzierung sichergestellt sein.
- (2) Als förderfähige Aufwendungen zählen insbesondere:

- Grundbeschaffungskosten;
- Baukosten;
- Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten Anlage angeschafften Errichtungen;
- bei Maschinen und Geräten die Beschaffungskosten

(3) Betriebskosten sind keine förderfähigen Aufwendungen.

(4) Die Förderungshöhe beträgt 10 % der anerkannten Bemessungsgrundlage für die Errichtung, Adaptierung oder Erweiterung eines Alt- bzw. Problemstoffsammelzentrums. Die maximale Förderhöhe pro genehmigtem Projekt beträgt € 150.000,--.

## **V. Mittelaufbringung**

Die Fördersumme eines Projektes wird aus dem Budget der Abteilung 8 (Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz) aufgebracht.

## **VI. Einbringung von Förderungsanträgen**

(1) Der Förderantrag ist an die Abteilung 8 (Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz), zu Händen von Herrn DI Michael Rabitsch (Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, [michael.rabitsch@ktn.gv.at](mailto:michael.rabitsch@ktn.gv.at)), zu richten.

(2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderliche Unterlagen zu enthalten:

- Übersichtsplan M 1:5000 und Lageplan M 1:100 oder M 1:50
- Technischer Bericht und allgemeine Angaben wie Beschreibung der Baulichkeiten, Ausgestaltung der Manipulations- und Lagerflächen, Darstellung der Entwässerung, Behälterausstattung
- Kostenschätzung der Errichtungskosten und der jährlichen Betriebskosten
- Darstellung der finanziellen Sicherstellung (Finanzierungsplan)

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Projektprüfung und Förderberechnung durch die Abteilung 8 (Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz).

## **VII. Auszahlung der Förderung**

- (1) Der Förderbetrages wird durch die Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalbelege sowie einer Kollaudierung.

### **VIII. Erledigung von Förderungsanträgen**

- (1) Die Gewährung der Förderung für ein Projekt erfolgt durch die schriftliche Zusicherung des zuständigen politischen Referenten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.

### **IX. Rückforderung**

- (1) Zu Unrecht bezogene Förderungen sind von der betroffenen Gemeinde an das Land zurückzuzahlen.
- (2) Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153b des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 98/2009, strafbar.

### **X. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Förderrichtlinien treten ab 01.01.2015 in Kraft.

Für das Land Kärnten:

LR Rolf Holub  
(Umweltreferent)



